



Platzordnung des Ergoldinger Agility Verein e.V.

vom 26.10.2006

Den Anweisungen der Ausbilder ist unbedingt Folge zu leisten!

Der EAV übernimmt keinerlei Haftung. Jeder Hundeführer haftet für den durch sich bzw. seinen Hund verursachten Schaden in vollem Umfang.
Eltern haften für Ihre Kinder. Das Benutzen aller auf dem Gelände befindlichen Geräte als Spielplatz für Kinder ist verboten!

Auf dem eingezäunten Gelände des Hundeplatzes wird kein Winterdienst durchgeführt! Für Schäden die aus dem Betreten des ungeräumten Platzes entstehen, haftet jeder selbst. Im Außenbereich ist während der Winterzeit besonders am Parkplatz und auf der Zugangsrampe auf mögliche Schnee- und Glatteisgefahr zu achten.

im Außenbereich des Übungsplatzes (Parkplatz, Straße sowie Feldweg) sind die Hunde grundsätzlich nur angeleint zu führen.

Das Betreten des Hundeplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur gestattet, wenn ein gültiger Impfpass für den Hund, und der Nachweis einer Hunde-Haftpflichtversicherung vorliegen.

Das Betreten des Platzes erfolgt immer nur nach Aufforderung durch den Ausbilder und immer mit angeleintem Hund. Das Ableinen erfolgt nur nach Anweisung durch den Ausbilder.

Wer seinen Hund misshandelt (schlägt, tritt oder ähnliches) wird des Platzes verwiesen. Im Wiederholungsfall kann eine Vereinsstrafe verhängt werden, das Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, gegebenenfalls erfolgt Anzeige. Das Verwenden von Würge- Elektro- und Stachelhalsbändern sowie anderen schmerzhaften Erziehungshilfen ist verboten.

Läufige Hündinnen sind bis zu deren Ende der Hitze vom Training ausgeschlossen bzw. dürfen den Ausbildungsplatz nicht betreten.

Die Platzbenutzung ist nur bis 20.00 Uhr gestattet.

Jeder HF ist verpflichtet, die Hinterlassenschaften seines Tieres selbst zu beseitigen!

Jede Art von mitgebrachten Gegenständen und Müll ist unbedingt beim Verlassen des Geländes wieder mitzunehmen.

Autos dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen (Parkplatz) abgestellt werden. Weiter erlaubt ist ein Abstellen entlang des Wirtschaftsweges der parallel zum Hundeplatz verläuft. Auf der Seite der Staatsstraße, möglichst halb auf dem Seitenstreifen und nicht auf gleicher Höhe mit dem Parkplatz. Auf den Flächen vor dem Feldkreuz und in der Einfahrt zum Platz darf nicht geparkt werden.
Es muss gewährleistet sein, das landwirtschaftliche Großgeräte jederzeit passieren können.

Der Vorstand